



Lernförderung

Der Bedarf an Lernförderung ist in jedem Einzelfall mitzuteilen.

Schulische Angebote und das Aufholprogramm des Bundes sind vorrangig zu nutzen!

- Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist gefährdet und Verbesserung kann nur mit Hilfe einer ergänzenden außerschulischen Lernförderung erreicht werden (Behebung vorübergehender Lernschwächen).
- Bestätigung der Schule zur Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird benötigt.



Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- Kinder und Jugendliche unter **18 Jahren**
- max. **15 €/ Monat** (Ansparmöglichkeit während des Bewilligungszeitraumes möglich)
- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten in der kulturellen Bildung (z.B. Volkshochschulkurs)
- Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Weitere Informationen

zum Bildungspaket für Berechtigte von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II erhalten Sie auf unserer Homepage www.jobcenter-heidenheim.de

oder vom

Team Bildung und Teilhabe im Jobcenter Heidenheim

Theodor-Heuss-Str. 1, 89518 Heidenheim

E-Mail:

Jobcenter-Heidenheim.Geldleistungen-Team3-BuT@jobcenter-ge.de

Herr Heller, Frau Hintersteif und Frau Kiriane

Telefon 07321 345-0

Fax 07321 345-210

Terminbuchungen sind über

www.jobcenter-heidenheim.de/online-service möglich.

Wichtige Hinweise

Die Informationen dieses Flyers gelten für Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld).

Bezieher*innen von Wohngeld, Kindergeldzuschlag, Grundsicherung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und Asylbewerberleistungen wenden sich bitte an das

Landratsamt Heidenheim

Soziale Sicherung und Integration

Bildung und Teilhabe

Felsenstr. 36, 89518 Heidenheim

Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer

07321 321-0.

Herausgeber: Jobcenter Heidenheim (Stand 02.01.2024)



Informationen zu den Leistungen der Bildung & Teilhabe im Überblick

(Sozialgesetzbuch II)

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten (Bürgergeld).

- Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule) bzw. bei der Leistung ‚Kulturelle und soziale Teilhabe‘ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schüler*innen, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten ebenfalls die Leistungen ‚Eintägige/ mehrtägige Ausflüge‘ und ‚Gemeinschaftliches Mittagessen‘.
- Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen mitbeantragt. Eine gesonderte Beantragung ist nicht notwendig. Der Bedarf soll jedoch über das ‚Datenblatt‘ konkretisiert werden.



Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

- Veranstaltung der Einrichtung
- Gesamte Gruppe nimmt teil
- Tatsächlich anfallende Kosten ohne Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände



Schülerbeförderung

- Besuch der nächstgelegenen Grundschule
- Besuch der nächstgelegenen weiterführenden Schule des gewählten Bildungsgangs nach Profil
- Beförderung ist notwendig (Schüler*in ist auf Beförderung angewiesen)



Gemeinschaftliches Mittagessen

- Gemeinschaftliches Mittagessen muss in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertagesstätte angeboten werden.



Schulbedarf

(Schulhefte, Schreibwaren, ...)

01.08. Auszahlung von **130,00 €**
01.02. Auszahlung von **65,00 €**

jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres

- Keine Antragstellung und Nachweispflicht erforderlich
- Zuständigkeit: Geldleistungsteam 1 oder 2, nicht BuT-Team
- Auszahlung erfolgt automatisch
- Ausnahme: Vorlage einer Schulbescheinigung bei Schüler*innen bei vorzeitiger Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr